

BVGer D-5643/2025 vom 11. August 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5643_2025

FR: TAF D-5643/2025 du 11 août 2025

IT: TAF D-5643/2025 del 11 agosto 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM ist eine Behörde im Sinne von Art. 33 VGG und somit eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist – unter Vorbehalt von E. 4 nachstehend – einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

D-5643/2025 Seite 5

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Vorliegend ist lediglich zu prüfen, ob das SEM zu Recht auf die Eingabe der Beschwerdeführenden vom 22. Januar 2024 nicht eingetreten ist. Falls die

Beschwerdeinstanz den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet, enthält sie sich daher einer selbständigen materiellen Prüfung; vielmehr hebt sie die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BSGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.). Auf den Antrag, es sei die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden anzuerkennen und Asyl zu gewähren, ist daher nicht einzutreten.

E. 5.1

Zur Begründung des Nichteintretensentscheids führte das SEM aus, die Vorbringen, wonach gegen die Beschwerdeführerin 2 ein Vorführbeschluss vom (...) hängig und am (...) ein Geheimhaltungsbeschluss erlassen worden sei, seien im Rahmen eines allfälligen Revisionsgesuchs durch das Bundesverwaltungsgericht zu behandeln. Auf diese Vorbringen sei daher mangels funktioneller Zuständigkeit nicht einzutreten. Soweit vorgebracht werde, der türkische Anwalt habe einen Antrag auf Aufhebung des Geheimhaltungsbeschlusses gestellt, und dieser sei am (...) abgelehnt worden, sei festzustellen, dass es sich dabei um ein qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch handle. Dieses sei indes nicht genügend begründet, da sich die beiden Dokumente lediglich auf formale Aspekte des geltend gemachten Strafverfahrens beziehen würden und aus ihnen keine neuen Asylgründe hervorgingen. Mangels gehöriger Begründung sei auf das Wiedererwägungsgesuch daher ebenfalls nicht einzutreten.

E. 5.2

In der Beschwerde wird zunächst kritisiert, das SEM habe übermässig lange zugewartet mit seinem Entscheid, da Nichteintretensentscheide gemäss Art. 37 Abs. 5 AsylG in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Gesuchstellung zu treffen seien. Dies stelle eine Verletzung von Art. 29 BV dar. Des Weiteren wird ausgeführt, die eingereichten Beweismittel bildeten eine Einheit und zeigten, dass die Beschwerdeführerin 2 seit dem Jahr (...) gesucht werde und die Akten auch noch Ende (...) unter Verschluss gestanden hätten. Das Vorgehen des SEM, die Beweismittel in revisionsrechtliche und wiedererwägungsrechtliche Vorbringen aufzuteilen, sei stossend. Das SEM hätte auf das Gesuch eintreten und die Vorbringen materiell prüfen müssen. Das SEM habe auch nicht ausgeführt, weshalb

D-5643/2025 Seite 6 das Gesuch ungenügend begründet sein sollte, was im Übrigen nicht der Fall sei: Das Gesuch sei ausreichend begründet und mit relevanten Beweismitteln untermauert. Damit sei nachgewiesen, dass die Beschwerdeführerin 2 im Heimatland in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt sei.

E. 6

Soweit in der Beschwerde gerügt wird, das SEM habe seine Verfügung erst über ein Jahr nach der Gesuchseinreichung erlassen und dadurch die Behandlungsfrist gemäss Art. 37 Abs. 5 AsylG und das Beschleunigungsgebot (vgl. Art. 29 BV) verletzt, ist Folgendes festzustellen: Die Ordnungsfrist von Art. 37 Abs. 5 AsylG wurde im vorliegenden Fall zweifellos massiv überschritten, und die Verfahrensdauer von rund eineinhalb Jahren erscheint insbesondere angesichts der minimalen Anzahl von Verfahrensschritten grundsätzlich als lang. Das Bundesverwaltungsgericht hat indes Kenntnis von der sehr hohen Arbeitslast des SEM. Es ist nachvollziehbar, dass aus diesem Grund nicht alle Verfahren innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Behandlungsfristen abgeschlossen werden können. Die Vorinstanz darf und muss Priorisierungen vornehmen (Art. 37b AsylG), was unweigerlich zur Überschreitung gewisser Behandlungsfristen führen kann. Im Übrigen

hätten die Beschwerdeführenden die Möglichkeit gehabt, Rechtsverzögerungsbeschwerde zu erheben, was sie jedoch offensichtlich unterlassen haben. Im heutigen Zeitpunkt kann angesichts des inzwischen ergangenen Entscheids der Vorinstanz kein aktuelles, schutzwürdiges Interesse an der Feststellung einer Verzögerung festgestellt werden. Die lange Dauer des vorinstanzlichen Verfahrens stellt demnach keinen relevanten Verfahrensmangel dar und vermag damit eine Kassation der angefochtenen Verfügung nicht zu rechtfertigen.

E. 7.1

Die Beschwerdeführenden begründen ihr Gesuch vom 22. Januar 2024 mit dem Vorbringen, die Beschwerdeführerin 2 werde in der Türkei seit dem Jahr (...) in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt. Die vier Beweismittel, welche die Beschwerdeführenden eingereicht haben, dienen der Untermauerung dieses Vorbringens. Sie beziehen sich offensichtlich alle auf dasselbe, im Jahr (...) eingeleitete Ermittlungsverfahren und sind daher als Einheit zu betrachten. Die vom SEM vorgenommene Aufteilung der Beweismittel ist daher nicht gerechtfertigt.

E. 7.2

Angesichts dessen, dass die Beschwerdeführenden in ihrem Gesuch vom 22. Januar 2024 erstmals eine angeblich seit dem Jahr (...)

D-5643/2025 Seite 7 bestehende Verfolgung der Beschwerdeführerin 2 in der Türkei geltend machen und dazu vorbringen, sie hätten davon bisher keine Kenntnis gehabt, ist von einer vorbestanden, nachträglich erfahrenen Tatsache im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG auszugehen. Der Umstand, dass die Beschwerdeführenden diese Tatsache (teilweise) mit Beweismitteln zu belegen versuchen, welche erst nach dem Urteil D-6042/2020 vom 4. September 2023 entstanden sind, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern, da diese allein dem Nachweis der neuen Tatsache dienen (vgl. dazu BVGE 2024 VI/2). Demnach kann der Auffassung des SEM, das Gesuch vom 22. Januar 2024 sei hinsichtlich der beiden nach dem Beschwerdeurteil entstandenen Beweismittel (Antrag des Anwalts auf Aufhebung der Geheimhaltung und Ablehnung dieses Antrags vom [...]) als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu behandeln, nicht gefolgt werden.

E. 7.3

Nach dem Gesagten ist vielmehr festzustellen, dass das Vorbringen im Gesuch vom 22. Januar 2024, die Beschwerdeführerin 2 werde in der Türkei seit dem Jahr (...) in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt, gesamthaft als eine (mit verschiedenen Beweismitteln untermauerte) Tatsache zu erachten ist, die im Zeitpunkt des Beschwerdeurteils D-6042/2020 vom 4. September 2023 – welches im Asylpunkt ein materielles Urteil darstellt – schon bestanden hatte, aber von welcher die Beschwerdeführenden den Angaben zufolge erst nachträglich (d.h. nach Erlass des Beschwerdeurteils) erfahren haben. Die funktionelle Zuständigkeit für die Beurteilung dieses Vorbringens liegt daher nicht beim SEM, sondern beim Bundesverwaltungsgericht (vgl. dazu BVGE 2022 I/3 E. 8.2).

E. 7.4

Im Ergebnis ist das SEM daher zu Recht auf das Gesuch nicht eingetreten.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 9

Soweit in der Beschwerde beantragt wird, gegebenenfalls sei die Beschwerdeeingabe als Revisionsgesuch gegen das Urteil D-6042/2020 vom 4. September 2023 entgegenzunehmen und eine Frist zur Verbesserung anzusetzen, ist Folgendes festzustellen: Da die – nota bene durch eine rechtskundige Person vertretenen – Beschwerdeführenden ihr Gesuch

D-5643/2025 Seite 8 vom 22. Januar 2024 einzig und allein an das SEM gerichtet hatten, die Begründung keinen Verweis auf einen Revisionstatbestand enthalten hatte, sondern vielmehr geltend gemacht worden war, es liege ein Wiedererwägungstatbestand vor, und die Beschwerdeführenden weder ausdrücklich noch sinngemäss beantragt hatten, ihr Gesuch sei allenfalls zwecks Prüfung als Revisionsgesuch an das Bundesverwaltungsgericht zu überweisen, ist nicht zu beanstanden, dass das SEM die Sache nicht von Amtes wegen zur Prüfung allfälliger Revisionsvorbringen an das Bundesverwaltungsgericht überwiesen hat. Nachdem die Beschwerdeführenden aber nun im Beschwerdeverfahren ausdrücklich beantragten, die Beschwerdeeingabe sei «gegebenenfalls» (d.h. für den Fall, dass die Beschwerde abgewiesen wird) als Revisionsgesuch entgegenzunehmen, darin den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zumindest indirekt erwähnten (vgl. Ziff. 18 der Beschwerdeschrift) und in den vorstehenden Erwägungen immerhin bereits festgestellt wurde, dass das neue Vorbringen der Beschwerdeführenden grundsätzlich in die Beurteilungszuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts falle, ist nach Abschluss des vorliegenden Beschwerdeverfahrens antragsgemäss (unter einer neuen Verfahrensnummer) ein Revisionsverfahren zu eröffnen.

E. 10

Der am 30. Juli 2025 (infolge der angeordneten vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführenden unnötigerweise) angeordnete superprovisorische Vollzugsstopp ist aufzuheben.

E. 11.1

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen. Der Antrag, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, ist damit gegenstandslos geworden.

E. 11.2

Die Beschwerde ist in Anbetracht der vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu erachten. Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtliche Verbeiständung (vgl. Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG) sind daher ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen.

E. 11.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.